

Jugendordnung der Musikjugend des Musikvereins Aystetten e.V.

Aufgrund § 2 der Satzung des Musikvereins Aystetten, i.d.F. vom 26.04.2002 erlässt der Vorstand folgende Jugendordnung:

§ 1 Ziele und Zweck

Neben den in der Vereinssatzung festgelegten Zielen und Aufgaben soll die Jugendarbeit insbesondere folgende Ziele fördern:

- Persönlichkeitsbildung
- Soziales Verhalten
- Politische Bildung
- Sportliche Aktivitäten
- Pflege der Kameradschaft und des Brauchtums
- Musische, kulturelle und soziale Bildung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen im In- und Ausland

§ 2 Organisation

Vereinsjugendversammlung

1. Mitglieder der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) die Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- b) alle Mitglieder unter 27 Jahren

2. Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr zusammen und wählt alle 2 Jahre die Vereinsjugendleitung.

3. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Aktivitäten bzw. der Arbeitsvorhaben der Vereinsjugendgruppe
- b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
- c) Wahl und Entlastung der Vereinsjugendleitung im Wahljahr

Vereinsjugendleitung

1. Die Vereinsjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem (der) Vereinsjugendleiter(in)
- b) dem (der) Jugendvertreter(in)

2. Die Vereinsjugendleitung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Die Vereinsjugendleitung hat die Aufgaben,
- a) besonders im Bereich der außermusikalischen Jugendarbeit tätig zu sein,
 - b) den Vereinsausschuss/die Vorstandschaft über alle Aktivitäten und die Verwendung der Mittel zu informieren,
 - c) die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung umzusetzen.
4. Der/die Vereinjugendleiter(in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss / in der Vorstandschaft.
Der/die Vereinsjugendvertreter(in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss / in der Vorstandschaft.

Wahl und Stimmberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Musikjugend.
Die Jugendleiter(innen) müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
Die Jugendvertreter(innen) müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein.
Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§3

Eigenständigkeit

Die Musikjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Mittel bestehen aus den im Vereinsausschuss/Vorstandschaft festgelegten

- Öffentlichen Zuwendungen bzw. Zuschüssen
- Zuwendungen des Vereins
- Einnahmen aus eigenen Aktivitäten

§4

Kooperation zwischen Jugend und Erwachsenenbereich

Organisation, Tätigkeit und Eigenverantwortlichkeit müssen im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen und sollen auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Musikjugend und dem Vereinsausschuss/ der Vorstandschaft ausgerichtet sein.

§5

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt ab 01.05.2002 in Kraft.

Aystetten, den 26.04.2002